

Sehr geehrte:r Bauwerber:in,
Grundeigentümer:in, Nachbar:in
und Beteiligte

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen

Geschäftszahl / Sachbearbeitung / Telefon-DW
BAB-2026-6/ Hr. Ing. Kappel / -283

Datum:
27.02.2026

Betreff:

Errichtung einer Lagerebene, Durchführung einer Geländeänderung, Errichtung einer Stützmauer und Absturzsicherung, Münzenbergstraße 28

KUNDMACHUNG UND LADUNG

Zur Bauverhandlung

Mit Datum vom 26.01.2026, eingelangt am 29.01.2026, hat die Bauwerberin Östu-Stettin Hoch- und Tiefbau GmbH, 8700 Leoben, Münzenbergstraße 38, um die Erteilung der Baubewilligung für die Errichtung einer Lagerebene, die Durchführung einer Geländeänderung sowie die Errichtung einer Stützmauer und Absturzsicherung in Leoben, Münzenbergstraße 38, Grundstück, GstNr 289/2, EZ 534, KG 60315 Judendorf, angesucht.

Hierüber werden im Sinne der §§ 39 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz, BGBl 1991/51 idgF, die Bauverhandlung und der Ortsaugenschein für

Donnerstag, den 19. März 2026,

mit dem Zusammentritt in Leoben, Münzenbergstraße 38, um **09:00 Uhr** angeordnet.

Verhandlungsleiter: Ing. Niklas Kappel

Gemäß § 27 iVm § 25 Steiermärkisches Baugesetz, LGBl 1995/59 idgF, behalten nur die Nachbar:innen Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs 1 Steiermärkisches Baugesetz, LGBl 1995/59 idgF, (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Wenn ein:e Nachbar:in glaubhaft macht, dass er:sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 Stmk BauG zu erheben und den kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann binnen 2 Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses seine:ihre Einwendungen auch nach Abschluss der Bauverhandlung vorbringen. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter:innen beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbar:innen und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tage vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Stadtgemeindeamt, Bau- & Straßenrecht, Sicherheit, zur allgemeinen Einsicht für die Beteiligten und Nachbar:innen auf. Eine Einsichtnahme ist nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung (03842/4062-256) möglich.

Für den Bürgermeister:
Der Referatsleiter.
Mag. Alexander Dirnberger